

2. Richtlinien

2.1.1. Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte nebenberufliche Übungs- und Fachübungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. Übungs- und Fachübungsleiter oder Trainer bei Vereinen

Für den Sportbetrieb sind qualifizierte (Fach-)Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. (Fach-)Übungsleiter oder Trainer von besonderer Bedeutung.

Der LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) stellt seinen Mitgliedsvereinen, ergänzend zu kommunalen Mitteln, Zuschüsse für lizenzierte nebenberufliche (Fach-)Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. (Fach-)Übungsleiter oder Trainer zur Verfügung, die mindestens die 1. Lizenzstufe absolviert haben.

1. Voraussetzungen

1.1 Die (Fach-)Übungsleiterin oder Trainerin bzw. der (Fach-)Übungsleiter oder Trainer muss zum Zeitpunkt der Zuschussbeantragung mindestens eine gültige Lizenz des DOSB besitzen, die beim LSB registriert ist.

1.2 Die ÜE beträgt mindestens 45 Minuten.

1.3 Die Vergütung des Vereins an die einzelne (Fach-)Übungsleiterin oder Trainerin bzw. den einzelnen (Fach-)Übungsleiter oder Trainer darf € 20,00 pro ÜE nicht überschreiten.

2. Kontingentberechnung

2.1 Die Kontingente für die Sportbünde werden nach einem vom Präsidium des LSB festgelegten Schlüssel zugewiesen.

Abrechnung von Zuschüssen

2.2 Aus dem vom LSB zugewiesenen Kontingent darf der Zuschuss an den Verein grundsätzlich ein Drittel der Vergütung der (Fach-)Übungsleiterin oder Trainerin bzw. des (Fach-)Übungsleiters oder Trainers, jedoch maximal € 5,00 pro ÜE, für höchstens 72 Übungseinheiten pro Quartal betragen.

3. Antragsverfahren und Durchführung

3.1 Der Verein reicht den Antrag auf Bezuschussung für die nebenberufliche (Fach-)Übungsleiterin oder Trainerin bzw. den nebenberuflichen (Fach-)Übungsleiter oder Trainer mit Lizenz (Vordruck des LSB) viertel-, ~~halbjährlich~~ jährlich in einfacher Ausfertigung bis zum 15. des auf das Viertel-/~~Halbjahres~~ Jahr folgenden Monats beim zuständigen Sportbund ein.

3.2 Der Sportbund prüft die Anträge und verteilt die Mittel unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in eigener Verantwortung.

4. Nachweisführung

4.1 Der Sportbund hat eine Zusammenstellung der von ihm an seine Mitgliedsvereine weitergeleiteten ÜL-Zuschüsse zu erstellen.

4.2 Der Sportbund ist verpflichtet, diese Zusammenstellung und die Anträge seiner Mitgliedsvereine zehn Jahre für Prüfungszwecke aufzubewahren. Die Unterlagen sind dafür jederzeit verfügbar zu halten.

4.3 Eventuell verbleibende Restmittel sind an den LSB zeitnah zurückzuzahlen.

5. Prüfung durch den LSB

5.1 Wird bei der Prüfung festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Sportbund an den LSB zurückzuzahlen.

5.2 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportbundes oder Mitgliedsvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

5.3 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Zuschussempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinsatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

5.4 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (Sportbünde, Landesfachverbände und Mitgliedsvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe erhalten haben, vorzunehmen (§ 21 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG)).

6. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft und ist bis zum 31.12.2011 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das LSB-Präsidium.



an alle Vereine im KSB Stade

Stade, März 2011

Verwendungsnachweise für Übungsleiterbezuschung 2011

Liebe Sportfreunde!

Hiermit erhalten Sie den Antrag auf Bezuschung für nebenamtliche Übungsleiter für 2011.

Bitte tragen Sie neue Übungsleiter einfach dazu und legen eine Kopie der gültigen Lizenz bei. ÜL, die nicht mehr für Ihren Verein tätig sind, streichen Sie bitte aus der Liste.

Unter der ÜL-EDV-Nr. ist jeweils das **Ablaufdatum der Lizenz** angegeben. Nach Vorgabe des Landessportbundes dürfen nur ÜL mit gültiger Lizenz bezuschusst werden. Kontrollieren Sie dieses Datum und legen ggf. eine Kopie der verlängerten Lizenz bei.

Bitte kopieren Sie den Vordruck für die folgenden Quartale 2011 oder fordern Sie diesen neu in der Geschäftsstelle an.

Beachten Sie die Richtlinien des LSB Niedersachsen!

Denken Sie an die Abgabetermine:

15. April 2011 / 15. Juli 2011 / 15. Oktober 2011 / 15. Januar 2012!

Zu spät abgegebene Anträge können nicht berücksichtigt werden!

Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Verwendungsnachweise senden Sie bitte an unsere Geschäftsstelle Am Schwingedeich 1, 21680 Stade, per Fax 04141-900815 oder per Mail an info@ksb-stade.de.

Der KSB Stade bezuschuss 60 Std./Quartal und 12 €/Std.

Die tatsächlich gegebenen Stunden mit der entsprechenden Bezahlung sind einzutragen! Im Falle einer Prüfung durch den LSB müssen die Zahlungsnachweise entsprechend erbracht werden. Die notwendigen Kürzungen auf 60 Std./Quartal und 12 €/Std. nehmen wir vor.

Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dagmar Bowe
(Geschäftsstellenleitung)